

# Vereinsstatuten der "Kindertagesstätte Wunderland" mit Sitz in Madiswil

## Inhalt

Art. 1: Name und Sitz .....	2
Art. 2: Sinn und Zweck .....	2
Art. 3: Mittel .....	2
Art. 4: Mitgliedschaft .....	2
Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
Art. 6: Organe .....	2
Art. 6.1: Mitgliederversammlung .....	2
Art. 6.2: Vorstand .....	3
Art. 6.3: Revisoren .....	3
Art. 7: Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen .....	3
Art. 8: Unterschrift .....	3
Art. 9: Finanzkompetenz .....	4
Art. 10: Anweisungsbefugnis .....	4
Art. 11: Haftung .....	4
Art. 12: Statutenänderung .....	4
Art. 13: Auflösung des Vereins .....	5
Art. 14: Schlussbestimmungen .....	5

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Wunderland" besteht ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Madiswil.

### **Art. 2: Sinn und Zweck**

Die "Kindertagesstätte Wunderland" in Madiswil bezweckt eine Ganztages-Kindertagesstätte sowie weitere familienergänzende Betreuungsangebote. Sie bietet Eltern die Möglichkeit, ihr Kind ab dem Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt fachlich kompetent in einer kindgerechten Umgebung betreuen zu lassen.

### **Art. 3: Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Elternbeiträge, Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge, Spenden und weitere. Von der Mitgliederversammlung muss jährlich der Mitgliederbeitrag bestimmt werden.

### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Eltern, die ihre Kinder neu in die KiTa Wunderland betreuen lassen, sind im ersten Betreuungsjahr zur Mitgliedschaft verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird zusammen mit der Administrationsgebühr erhoben.

Jedes Mitglied wird 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu dieser eingeladen. Eine Stimmberechtigung bedingt die fristgerechte Einzahlung des Beitrages bis zur Mitgliederversammlung.

### **Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis spätestens zur Mitgliederversammlung einbezahlt ist.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder auszuschliessen, welche gegen die Vereinsinteressen verstossen.

### **Art. 6: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

#### **Art. 6.1: Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes KiTa Leitung & Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Revisorenberichts
- e) Genehmigung des Voranschlags
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Revisoren
- g) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
  - Anträge der Mitglieder sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.
- j) Décharge-Erteilung an den Vorstand.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Es können weitere Personen ohne Mitgliederstatus der Hauptversammlung beiwohnen, diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **Art. 6.2: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Beisitzerinnen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und unternimmt alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erreichung der Vereinsziele. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt schriftlich auf die letzte Vorstandssitzung vor der jährlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 6.3: Revision**

Die Revision muss jährlich durch eine Revisionsstelle mit Erfahrung im Bereich Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden durchgeführt werden. Zuhanden der Hauptversammlung wird ein Bericht über die Geschäftsführung des Vorstands sowie Buchführung und Rechnungswesen erstellt. Es ist im Ermessen der Revisionsstelle, unter dem Jahr eine Stichkontrolle durchzuführen.

### **Art. 7: Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen**

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

### **Art. 8: Unterschrift**

Der Verein kann durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, Geschäftsstelle oder der KiTa Leiterin Verpflichtungen eingehen.

### **Art. 9: Finanzkompetenz**

Die Hauptversammlung beschliesst neue Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.00. Die darunterliegenden Geschäfte sind in der Kompetenz des Vorstands.

Für die Festlegung der Mahlzeiten- und Betreuungsgebühren ist der Vorstand zuständig. Die Beiträge sind so festzulegen, dass die Aufwendungen gedeckt werden können. Es ist kein übermässiger Gewinn zu erzielen.

### **Art. 10: Anweisungsbefugnis**

Die Geschäftsstelle darf Rechnungen mit Einzelunterschrift begleichen, wenn die Vorstandspräsidentin oder deren Stellvertreterin diese zur Zahlung angewiesen hat.

### **Art. 11: Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 12: Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **Art. 13: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen muss der Genossenschaft "Im Zelgli" ausgehändigt werden.

### **Art. 14: Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. Mai 2020 der vorliegenden Form genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2018 und treten sofort in Kraft.

Alle weiblichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Männer.

Madiswil, 05.05.2020

Der Präsident



Markus Kämpfer

Die Sekretärin



Susanne Althaus